

## KEINE ANRECHNUNG VON KINDERGELD BEI DER GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

BSG, Urteil vom 08.02.2007 Az: B 9b SO 5/06 R

Die Klägerin erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß §41 ff. SGB XII (Sozialhilfe). Sie lebt in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und entrichtet für die von ihr genutzten Räume einen Mietzins von 160 Euro monatlich. Bei ihr sind ein GdB in Höhe von 100 und die Merkzeichen „G“, „Hu“, „RF“ und „aGL“ festgestellt. Zudem erhält sie Leistungen nach der Pflegestufe III aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die Mutter der im Jahre 1982 geborenen vollverbsgeminderten Klägerin erhält für sie Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich. Der Beklagte rechnete auf die Grundsicherungsleistungen das Kindergeld an. Widerspruch und Klage vor dem SG Hannover (Gerichtsbescheid vom 13.06.2005, Az. S 51 SO 201/05) blieben ohne Erfolg.

### **Kindergeld ist Einkommen der Eltern**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat den Beklagten zur Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Anrechnung des Kindergeldes verurteilt (Urteil vom 20.04.2006, Az. L 8 SO 74/05). Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass das Kindergeld Einkommen dessen sei, an den es ausgezahlt werde, hier also der Mutter der Klägerin. Eine andere einkommensmäßige Zuordnung des Kindergeldes sei nur dann vorzunehmen, wenn ein Elternteil das Kindergeld dem Kind tatsächlich zuwende. Der von den Eltern der Klägerin geleistete Naturalunterhalt sei sozialhilferechtlich nicht als Einkommen anrechenbar.

Das BSG hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der Leistungsanspruch der Klägerin vermindere sich nicht durch eine Anrechnung von 154 Euro monatlich. Auf Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern brauche sich die Klägerin nicht verweisen zu lassen. Gemäß §43 Abs. 2 SGB XII blieben Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liege. Da diese Einkommensgrenze nicht erreicht werde, blieben die Einkommensverhältnisse der Eltern der Klägerin außer Betracht. Mithin brauche sich die Klägerin das Kindergeld nicht leistungsmindernd anrechnen zu lassen, da es sich dabei um Einkommen der Eltern handele, an die es ausgezahlt werde.

### **Sozialhilferechtliche Zurechnung nur bei Minderjährigen**

Das Kindergeld sei auch nicht unter Anwendung von §82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift könne bei Minderjährigen das Kindergeld dem Kind als Einkommen zugerechnet werden. Diese Regelung könne hier schon deshalb nicht eingreifen, da die Klägerin nicht minderjährig sei. Die Regelung sei auf die besondere Bedarfslage von minderjährigen Kindern zugeschnitten, denen gegenüber die Eltern uneingeschränkt unterhaltsverpflichtet seien.

Die Zuordnungsregelung könne auch nicht in entsprechender Anwendung auf die Klägerin übertragen werden. Die ausdrücklich

nur auf Minderjährige bezogene Bestimmung könne nicht „erst recht“ für volljährige Kinder gelten. Dies verbiete sich insbesondere wegen der mit Eintritt der Volljährigkeit veränderten Unterhaltslage. Von diesem Zeitpunkt an habe das Kind grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Hier komme entscheidend zum Tragen, dass bei behinderten dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Rechtsanspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehe.

### **Das Kind muss keinen Abzweigungsantrag stellen**

Dem volljährigen behinderten Kind obliege keine rechtliche Verpflichtung, sich durch einen Abzweigungsantrag anrechenbares Einkommen zu verschaffen. Gemäß § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) könne das Kindergeld unmittelbar an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkomme oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sei oder nur Unterhalt in Höhe eines geringeren Betrages als das Kindergeld zu leisten brauche.

Das in § 74 EStG vorausgesetzte Unterhaltsdefizit liege im Falle der Klägerin nicht vor. Diese erhalte Grundsicherungsleistungen. Einen darüber hinaus gehenden Unterhaltsbedarf, der nicht durch Naturalleistungen der Eltern gedeckt werde, habe der Beklagte nicht aufgezeigt. Vorliegend sei von der naheliegenden Annahme eines „Wirtschaftens aus einem Topf“ auszugehen: Danach zahle die Klägerin die ihr gewährten Geldleistungen in eine gemeinsame Kasse mit den Eltern ein. Daraus werde dann auch ihr Lebensunterhalt bestritten, folglich ihr notwendiger Bedarf gedeckt. Eine andere Sichtweise widerspräche der Lebenserfahrung. In dieser Lebenssituation werde der dauerhaft vollverbsgeminderte volljährige Mensch entsprechend seinen Bedürfnissen aus dem „gemeinsamen Topf“ versorgt.

### **Naturalleistungen der Eltern führen nicht zur Anrechnung des Kindergeldes**

Der Unterhaltsbedarf eines vollverbsgeminderten volljährigen behinderten Menschen werde vorrangig durch die Grundsicherung gedeckt, die als Einkommen i. S. d. Unterhaltsrechts gelte und daher in diesem Umfang die Unterhaltspflicht der Eltern zum Erlöschen bringe. Diese Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern stärke die Einheit der Familie sowie den familiären Zusammenhalt. Dem zugrunde liege die rechtspolitische Wertung, dass für den Lebensunterhalt dieses Personkreises vorrangig die staatliche Gemeinschaft einzustehen habe.

Den Grundsicherungsbedarf der Klägerin übersteigende Naturalleistungen der Eltern hätten grundsätzlich keinen Einfluss auf Bestand und Höhe der Grundsicherungsleistung. Sie seien mangels Zweckidentität nicht als Einkommen im sozialhilferechtlichen Sinne einzusetzen. Als Einkommen wären allenfalls solche Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen, die eindeutig abgrenzbar in Geld oder Geldes Wert erfolgen.

### **Artikel 3 Grundgesetz verbietet Schlechterstellung gegenüber stationär Betreuten**

Abschließend weist das Gericht auf Gleichbehandlungsgesichtspunkte (Art. 3 Abs. 1 GG) hin: Es wäre mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz schwerlich zu vereinbaren, wenn Eltern, die ihr schwerstbehindertes Kind zu Hause betreuen und nicht eine stationäre Unterbringung in Anspruch nehmen, eine Anrechnung des ihnen gezahlten Kindergeldes hinnehmen müssten. Insoweit sei zu beachten, dass bei einem volljährigen behinderten Kind, das mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebe, die von den Eltern zu tragenden Aufwendungen (z. B. für die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen, Fahrten zu Ärzten und Therapien sowie Haushaltskosten) regelmäßig höher seien, als dies bei einer stationären Betreuung der Fall wäre.

*Mitgeteilt von RA und Notar R. Zemlin, Hameln*

*Anmerkung von Norbert Schumacher*

Aus den genannten Gründen ist eine Anrechnung des Kindergeldes auch auf die Leistungen nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), die Leistungsberechtigten in den Jahren 2003 und 2004 erhalten haben, nicht zulässig (Urteil vom 08.02.2007, Az. 9 b SO 6/06 R).

### **Weitere Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung**

Im Zusammenhang mit der Anrechnung des Kindergeldes auf Grundsicherungsleistungen wird sich das BSG in naher Zukunft mit weiteren Fallgestaltungen befassen müssen:

Mit Urteil vom 23.11.2006 (L 7 SO 2073/06) hat das LSG Baden-Württemberg in der Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes bei volljährigen Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, die Revision zugelassen.

### **Keine Anrechnung des Kindergeldes beim Elternteil bei Weiterleitung**

Die 1955 geborene Klägerin bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie Kindergeld für ihren 1980 geborenen, mit ihr nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sohn. Der Beklagte rechnete das Kindergeld auf die Grundsicherung der Mutter an, obwohl die Klägerin das Kindergeld an ihren Sohn weiterleitete. Dieser absolviert eine Ausbildung, für die er nur eine geringe Ausbildungsbeihilfe erhält und daher zur Sicherung seines eigenen Unterhalts auf das Kindergeld angewiesen ist.

Das SG Freiburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 02.03.2006 (Az. S 7 SO 4468/05) abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass es sich beim Kindergeld um sozialhilferechtlich anrechenbares Einkommen nach §82 SGB XII handele. Kindergeld für volljährige Kinder sei grundsätzlich Einkommen des entsprechenden Elternteils. Im Falle von Sozialhilfebedürftigkeit müssten sich die Eltern das Kindergeld anrechnen lassen.

Die Berufung der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Das LSG hat entschieden, dass die Klägerin für den Zeitraum, in dem sie das Kindergeld nachweislich an ihren Sohn weitergeleitet habe, welches von diesem zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhalts benötigt wurde, Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Anrechnung des Kindergeldes habe. Zu wessen Einkommen Kindergeld gerechnet werde, beurteile sich nach §82 SGB XII. Hier von ausgehend sei bei der Einkommenszurechnung prinzipiell auf das Zuflussprinzip abzustellen.

Hieraus folge indessen nicht notwendig der Umkehrschluss, dass das für volljährige Kinder gezahlte Kindergeld immer dem Kindergeldberechtigten zuzurechnen sei, und zwar unabhängig davon, ob dieses an das Kind weitergeleitet werde oder nicht. Eine solche Einkommenszurechnung möge für die Fälle geboten sein, wenn volljährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben. Anders gestalte sich die Situation bei volljährigen Kindern, die nicht mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, aber auf die Weiterleitung des Kindergeldes zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen seien.

Aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit sei Kindergeld für ein volljähriges Kind nicht Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils, wenn dieser es nachweislich unverzüglich an das nicht in seinem Haushalt lebende Kind zur notwendigen Deckung des Unterhalts weiterleite. Das Kindergeld sei in diesen Fällen beim Kindergeldberechtigten ein bloßer „Durchlaufposten“. Die materielle Situation stelle sich faktisch nicht anders dar als bei der Direktauszahlung des Kindergeldes an das Kind im Wege des sog. Abzweigungsverfahrens nach §74 EStG. Aus materiellen Billigkeitsgründen könne es für die Einkommenszurechnung nicht allein darauf ankommen, ob und ggf. ab wann das sog. Abzweigungsverfahren praktiziert werde (Revisionsverfahren beim BSG: B 8/9b SO 23/06 R).

In den Verfahren B 8/9b SO 1/07 R und SO 2/07 R muss das BSG entscheiden, ob Kindergeld, das ohne eine Abzweigung von der Familienkasse auf ein Konto des Kindes gezahlt wird, als Einkommen dem kindergeldberechtigten Elternteil zugerechnet werden kann.

### **Keine Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen des betreuten Wohnens**

Das LSG NRW hat entschieden, dass ein allein lebender volljähriger behinderter Mensch, der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bezieht, diese Leistungen ungekürzt erhält, auch wenn die Eltern des Klägers für ihn Kindergeld erhalten (Urteil vom 19.03.2007, Az. L 20 SO 94/06). Der Kläger erhalte weder das Kindergeld an sich selbst ausgezahlt noch habe er bisher gemäß §74 Abs. 1 EStG einen Antrag gestellt, das Kindergeld an sich auszahlen zu lassen. Insofern treffe ihn auch keine Obliegenheit zur Selbsthilfe. Die Obliegenheit zur Selbsthilfe finde dort ihre Grenze, wo sie mit gesetzlichen Wertungen nicht zu vereinbaren sei.

Kindergeld sei eine Leistung des Familienlastenausgleichs. Normtypischer Fall des § 74 Abs. 1 EStG sei jedoch der, dass der Kindergeldberechtigte dem Kind gegenüber seinen Unterhaltspflichten nicht nachkomme. Den Kläger zu einem Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu veranlassen, hieße die einen Sonderfall betreffende Vorschrift des § 74 Abs. 1 EStG zum „Regelfall“ zu machen.

Im Hinblick darauf, dass das BSG bisher nicht über die Anrechnung von Kindergeld bei einem erwachsenen behinderten Menschen entschieden habe, der im Rahmen des betreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung lebt, hat das Gericht die Revision zugelassen (Az. B 8/9b SO 16/07 R).

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:  
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/07 S. 26 ff,  
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung e. V., Marburg 2007*